

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Sonntagsverkauf in Kurorten)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 7113) wird für die Stadt Bad Berleburg verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

Verkaufsstellen nach § 6 Abs. 2 LÖG NRW dürfen an höchstens 12 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem 1. Sonntag im Dezember, endend mit dem letzten Sonntag im Januar sowie jedem 1. und 2. Sonntag im Monat beginnend mit dem 1. Sonntag im Februar, endend mit dem 2. Sonntag im November zuzüglich der Feiertage und Pfingstsonntag (höchstens 26 Tage), jeweils von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 23. April 1989 GV. NRW S. 222) und der Fronleichnamstag.

§ 2 Für den Verkauf zugelassene Waren

Neben den Waren, die für Bad Berleburg kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. *)

Bad Berleburg, 14.03.2007

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bernd Fuhrmann

*) Die Verordnung ist am 20.03.2007 in Kraft getreten.